

zu TOP



Stadtratsfraktion

Mainz, 29.09.2023

Anfrage 1527/2023 zur Sitzung am 11.10.2023

Rechtliche Regelungen der Fahrradwege (CDU)

An einigen Stellen der Stadt Mainz wurde die Benutzungspflicht der Radwege aufgehoben. Die rechtlichen Gegebenheiten sind dadurch für viele nicht mehr klar erkennbar, was die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verunsichert. Auch an anderen Stellen der Stadt, wie beispielsweise in der Innenstadt, ist nicht ersichtlich, welche Bereiche für Fahrräder zulässig sind.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie stellen sich die rechtlichen Gegebenheiten der nicht mehr benutzungspflichtigen Radwege dar?
2. Welche Verkehrsteilnehmer dürfen diese Wege nutzen? Ist die Nutzung auf bestimmte Gruppen beschränkt, beispielsweise auf Radfahrer oder E-Scooter-Fahrer?
3. Gibt es bestimmte Fahrzeuge oder Verkehrsteilnehmer, die von der Nutzung dieser Radwege ausgeschlossen sind?
4. Haben Radfahrer auf nicht mehr benutzungspflichtigen Radwegen grundsätzlich Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern?
5. Ist es Fußgängern gestattet, diese Radwege zu betreten und zu nutzen? Falls ja, gelten hier besondere Regeln?
6. Wie ist die rechtliche Situation im Falle eines Unfalls auf einem nicht mehr benutzungspflichtigen Radweg? Wer trägt die Verantwortung, und welche Haftungsregelungen gelten?
7. Wie stellt sich die Situation in den Fußgängerzonen dar?
8. Wie viele Kontrollen wurden in den Jahren 2022 und 2023 jeweils von der Stadt in Fußgängerbereichen (Fußgängerzonen + Gehwege) durchgeführt?
9. Wie oft wurden Verwarnungs- und oder Bußgelder für die Nutzung der Fußgängerbereiche verhängt und in welcher Höhe? (Anzahl der Verwarnungen bzw. Bußgeldverfahren je Art der Fortbewegung MIV, ÖPNV, Fahrräder, Elektroroller etc.)
10. Was plant die Verwaltung, um die Kontrollaktivitäten in Fußgängerbereichen auszuweiten und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in diesen Bereichen zu erhöhen?

Ludwig Holle
Fraktionsvorsitzender

Thomas Gerster
Verkehrspolitischer Sprecher